

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 159 - 159

Zur Realoblation einer Zahlung ist nicht unbedingt
Vorzahlung des Geldes erforderlich

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zweiter Instanz rechtfertigt, findet dieselbe im vorliegenden Falle noch überdies in den speziellen Bestimmungen des Preuß. Landr. ihre Begründung. Die §§. 764 u. 765 Th. I Tit. 11 desselben verordnen nämlich, daß die Kündigung des Darlehens zwar auch außergerichtlich und bloß mündlich geschehen könne, daß aber, wenn der Gläubiger die außergerichtliche Kündigung nicht nachzuweisen vermöge, die Zahlungsfrist erst von der Zeit an laufe, wo dem Schuldner die gerichtliche Kündigung behändigt worden. Diese Bestimmung kann nach der Auslegung bewährter Kommentatoren des preuß. Landr. nicht anders verstanden werden, als daß, wenn es zum Prozesse kommt und der Gläubiger die außergerichtliche Kündigung nicht nachweisen kann, die Zahlungsfrist erst vom Tage der Behändigung der Klage an läuft; daß daher der bloß in dieser Hinsicht beweisfällige Gläubiger nicht zur Zeit abgewiesen werden darf, sondern auf Zahlung zur gesetzmäßigen Zeit erkannt werden muß. Vgl. Bornemann, syst. Darst. d. preuß. Civ.-R. Bd. 3 S. 160.

Im Sinne der angeführten Gesetzesstelle hätte daher, da die Klage am 19. Nov. 1864 zugestellt wurde, schon in erster Instanz Erkenntniß dahin erlassen werden können, daß die Verklagten schuldig seien, die eingeklagte Forderung nebst Zinsen am 19. Febr. 1865 an den Kläger zu zahlen.

OAG Erf. vom 10. Okt. 1865 Nr. 971⁶⁴/₆₅.
G....r.

5.

Zur Realoblation einer Zahlung ist nicht unbedingt Vorzahlung des Geldes erforderlich.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Bezüglich der Oblation der 3000 fl. — vermißt Revident den Beweis der Vorzahlung derselben.